

**GESCHÄFTSORDNUNG**  
**für den**  
**FÖRDERKREIS des Kontaktstudiums für ältere Erwachsene**  
**der Universität Hamburg**

**Präambel**

Der Förderkreis des Kontaktstudiums für ältere Erwachsene der Universität Hamburg – nachfolgend **Förderkreis** genannt – ist eine organisatorische Untergliederung von **Unitrain, Verein für wissenschaftliche Weiterbildung e.V.**, gemäß §13 seiner Satzung. Der Förderkreis gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

**§1 Zweck**

Der Förderkreis unterstützt das Kontaktstudium im Rahmen des Bildungsauftrags der Universität Hamburg in finanzieller und ideeller Hinsicht.

**§2 Aufgaben des Förderkreises**

Der Förderkreis erfüllt den Zweck im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten insbesondere durch

- a) Unterstützung des lebenslangen Lernens für mündige Bürger,
- b) Förderung von Forschungsprojekten,
- c) Organisation von selbst verwalteten Projekten,
- d) Bereitstellung von Mitteln und Materialien,
- e) Gewährung von Stipendien für Kontaktstudierende mit geringem Einkommen,
- f) Unterstützung der Arbeit der Interessenvertretung der Kontaktstudierenden.

**§3 Finanzierung der Aufgaben des Förderkreises**

- (1) Für die Erfüllung seiner Aufgaben wirbt der Förderkreis Mittel bei Dritten ein (Spenden, Sponsoring usw.) und kann einen speziellen Mitgliedsbeitrag festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge für den Förderkreis und zweckbestimmte Spenden dürfen nur für den Zweck und die Aufgaben des Förderkreises verwendet werden.

#### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Förderkreis ist in schriftlicher Form bei der Sprecherin oder dem Sprecher des Förderkreises zu beantragen.
- (2) Der Sprecherkreis gibt dem Vorstand von Unitrain eine Empfehlung zum Aufnahmeantrag; der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Mitglieder des Förderkreises sind zugleich fördernde Mitglieder bei Unitrain e.V.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder des Förderkreises statt. Die Sprecherin oder der Sprecher des Förderkreises beruft sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus besonderem Grunde von der Sprecherin oder dem Sprecher oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Förderkreises einberufen werden.
- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Sprechers oder der Sprecherin des Förderkreises und seiner oder ihrer Vertretung sowie von mindestens drei Beisitzern,
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sprecherin oder des Sprechers,
  - c) die Feststellung des Rechnungsabschlusses, der Einnahmen und der Verwendung der finanziellen Mittel,
  - d) die Feststellung der Finanzplanung für das kommende Geschäftsjahr,
  - e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
  - f) die Änderung der Geschäftsordnung und eine Auflösung des Förderkreises.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Sprecherin oder der Sprecher des Förderkreises und im Verhinderungsfall die Vertretung inne.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zur Auflösung des Förderkreises ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Für die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der Beisitzer reicht jeweils die höchste Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit, bestimmt der Unitrain-Vorstand die Sprecherin oder den Sprecher.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Versammlungsleitung bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer vor Sitzungsbeginn.

## **§6 Der Sprecherkreis**

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das gilt auch für die Vertretung und die Beisitzer. Davon abweichend beträgt die Amtszeit der Vertretung beim ersten Mal ein Jahr.
- (2) Die Amtszeiten der Sprecherin oder des Sprechers und ihrer oder seiner Vertretung sind zueinander um ein Jahr versetzt, so dass auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entweder die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers bzw. ihrer oder seiner Vertretung stattfinden.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher, die Vertretung und die Beisitzer bilden zusammen den Sprecherkreis. Die Mitglieder des Sprecherkreises bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Sprecherkreises nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (5) Dem Sprecherkreis obliegt es, die Geschäfte des Förderkreises zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Sie oder er ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Die Mitglieder des Sprecherkreises regeln die Verteilung der Aufgaben untereinander einvernehmlich.
- (7) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Förderkreis gegenüber dem Vorstand von Unitrain und soll auch ordentliches Mitglied des Vereins sein. Das gilt auch für die Stellvertretung.
- (8) Die Sprecherin oder der Sprecher des Förderkreises und die Vertretung sollen Mitglieder der Interessenvertretung der Kontaktstudierenden sein.
- (9) Sie oder er lädt den Sprecherkreis nach Lage der Geschäfte zu und unter Angabe einer Tagesordnung zu Sitzungen ein.

## **§7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Rechnungsführung des Förderkreises unterliegt der Rechnungsprüfung von Unitrain.
- (2) Der Förderkreis wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des Vorstandes von Unitrain. Das gilt auch für diese Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse des Förderkreises und Entscheidungen seiner Sprecherin oder seines Sprechers sind, soweit sie rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, Empfehlungen an den Unitrain-Vorstand. Der Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
- (4) Im Übrigen gilt die Satzung von Unitrain.